

## **Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Einführungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 23. August 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Abfallsatzung**

#### § 1

##### Absatz 2

Die Gebühren werden wie folgt auf EUR umgestellt:

80 l Restmüllbehälters	10,23 EUR/Monat
120 l Restmüllbehälters	20,45 EUR/Monat
240 l Restmüllbehälters	35,79 EUR/Monat
770 l Containers	118,11 EUR/Monat
1100 l Containers	168,73 EUR/Monat

##### Absatz 3

Die Verwendung weiterer Papier- oder Biobehälter sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen je

Biobehälter	10,23 EUR/Monat
Papierbehälter	6,14 EUR/Monat

##### Absatz 4

Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,-- EUR abgegeben.

##### Absatz 6

Für die Aufnahme von Restmüll in Ausnahmefällen im Container am Bauhof beträgt die Gebühr für

bis ¼ cbm	15,50 EUR
bis ½ cbm	31,-- EUR

bis $\frac{3}{4}$ cbm	46,50EUR
bis 1 cbm	62,-- EUR

#### Absatz 7

Die Anlieferung von Bauschutt (nicht gewerblich) im Container am Bauhof ist bis zu 1 cbm begrenzt. Die Gebühr beträgt pro Anlieferung

bis $\frac{1}{4}$ cbm	15,50EUR
bis $\frac{1}{2}$ cbm	23,--EUR
bis 1 cbm	38,5EUR

## Artikel 2 Benutzungsordnung Gemeinschaftshäuser

### § 9

#### Gebühren pro Veranstaltung

a) für den Saal (Haus des Gastes Kernstadt, Gemeinschaftshäuser Kolmbach und Schlierbach	100,--EUR
b) für den Vereinsraum	50,--EUR
c) für die Vermietung von Tischen pro Tisch (außerhalb des Gemeinschaftshauses)	1,--EUR
d) für die Vermietung von Stühlen pro Stuhl (außerhalb des Gemeinschaftshauses)	0,50EUR
Ermäßigte Gebühr	35,--EUR

## Artikel 3 Entschädigungssatzung

### Aufwandsentschädigung je Sitzung für ehrenamtlich Tätige

#### Absatz 1

Stadtverordnete	13,-- EUR
ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	13,-- EUR
Mitglieder der Ortsbeiräte	10,50 EUR
sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	13,-- EUR
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	13,--EUR
Mitglieder der Wahlausschüsse und eines	

Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden 13,--EUR

#### Absatz 2

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht.

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung monatlich	51,13 EUR
Fraktionsvorsitzende monatlich	25,56 EUR
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher jährlich	51,13 EUR

Absatz 3 a)  
Aufwandsentschädigung Vertretung Bürgermeister je Kalendertag 30,68 EUR

#### Absatz 3 b)

Aufwandsentschädigung Vertretung Bürgermeister je Vertretungsfall 20,45 EUR

#### Absatz 4

Aufwandsentschädigung Schriftführerin/Schriftführer je Sitzung 13,--EUR

Aufwandsentschädigung zusätzlich Schriftführer/Schriftführerin Stadtverordnete	5,--EUR
Schriftführerin, Schriftführer Ortsbeiratsmitglieder	3,--EUR

#### § 4

##### Absatz 1

Aufwandsentschädigung für Teilnahme an Fraktions-sitzungen 13,--EUR

### **Artikel 4 Entwässerungssatzung**

#### § 23

##### Absatz 1

Die Gebühren werden wie folgt auf EUR umgestellt:

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,11 EUR

#### Absatz 2

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 3,11 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \text{festgestellter CSB} + 0,7 \\ 600$$

### § 25

#### Absatz 1

Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EUR

#### Absatz 2

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,66 EUR für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 EUR

## **Artikel 5 Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**

### Gebühren

1. Personalgebühr	je Std.	Betrag EUR
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,45
		Betrag Euro
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,67
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		2,56

2. Fahrzeuggebühr je Stunde	Stunde.	Kilometer
Einsatzleitwagen ELW 1	27,61 EUR	0,92 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54 EUR	0,92 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,24 EUR	0,92 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 16	117,60 EUR	1,23 EUR
Tanklöschfahrzeuge TLF8/18	76,69 EUR	0,92 EUR
TLF 16/24 (25)	102,26 EUR	1,23 EUR
Drehleiter DLK 18 – 12	153,39 EUR	1,23 EUR

## 2. Gebühr für Anhänger und Geräte

### 3.1 Anhänger Std.

Anhängeleiter 30,68 EUR

Schlauchanhänger 35,79 EUR

Anhänger TSA 46,02 EUR

3.2 Geräte	Grundkosten Std.	jede weitere Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90 EUR	8,69 EUR

Motorkettensäge	10,23 EUR	5,11 EUR
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45 EUR	10,23 EUR
Öl-Wasser-Sauger	10,23 EUR	5,11 EUR
Trennschleifer	10,23 EUR	5,11 EUR
Handscheinwerfer	5,11 EUR	2,56 EUR
Auffangbehälter bis 5000 l	17,90 EUR	8,69 EUR
3,3 Pumpen		
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13 EUR	25,56 EUR
Wasserstrahlpumpe	10,23 EUR	5,11 EUR
3.4 Strahlrohre		
	je Tag	
Strahlrohr, allgemein	„	5,11 EUR
3.5 Schläuche		
D-Druckschlauch	„	5,11 EUR
C-Druckschlauch	„	10,23EUR
B-Druckschlauch	„	12,78 EUR
A-Saugschlauch	„	7,67 EUR
Prüfen, Waschen und Trocknen	je Tag	10,23 EUR

Vulkanisieren	„	12,27 EUR
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	„	5,11 EUR
C-Kupplung	„	6,65 EUR
B-Kupplung	„	8,18 EUR
A-Kupplung	„	12,78 EUR
4. Wasserführende Armaturen	je Tag	
Standrohr mit Schlüssel	„	10,23 EUR
Verteiler	„	10,23 EUR
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	„	7,67 EUR
4.1 Löschgeräte	je Tag	
Feuerlöscher	„	7,67 EUR
Kübelspritze	„	5,11 EUR
Löschdecke	„	5,11 EUR
Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	„	25,56 EUR
über 6 kg	„	40,90 EUR
4.2 Leitern	je Tag	
Steckleiterteil	„	3,83 EUR

Schiebeleiter	„	20,45 EUR
Klappleiter	„	5,11 EUR
5.1 Reinigen und Desinfizieren		
	je Stück	
Atemschutzgerät	„	7,67 EUR
Atemschutzmaske	„	5,11 EUR
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
	je Stück	
Lungenautomat	„	7,67 EUR
Atemschutzmaske	„	7,67 EUR
Atemschutzgerät	„	16,36 EUR
1/2Jahresprüfung	„	20,45 EUR
6-Jahresprüfung		30,68 EUR
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	„	6,14 EUR
6.3 Säubern von Verkehrsflächen		
Abstreuen von Ölspuren, Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen in geringen Mengen		76,69 EUR

## **Artikel 6 Richtlinien über die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen**

### § 3

#### Absatz 1

Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage Zuschuß pro cbm einmalig	306,78 EUR
Zuschuß höchstens	1.533,88 EUR
Zuschuß Brauchwasseranlage –Gartenbewässerung	1.022,58 EUR

## **Artikel 7 Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

### § 8

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche<br>Friedhofshalle/Kühlzelle pro Tag<br>(ausgenommen zusätzlich von der Stadt zu<br>vertretende Tage) | 66,47 EUR  |
| b) für die Benutzung der Aussegnungshalle   | 127,82 EUR |

### § 9

- |  |            |
|--|------------|
| 1 a) für die Bestattung eines Erwachsenen oder Kindes<br>vom 5. Lebensjahr ab                | 460,16 EUR |
| b) für die Bestattung eines Erwachsenen oder Kindes<br>vom 5. Lebensjahr ab bei Tieferlegung | 613,55 EUR |
| 2. a) für die Bestattung eines Kindes unter dem 5.<br>Lebensjahr                             | 245,42 EUR |

b) für die Bestattung eines Kindes unter dem 5. Lebensjahr bei Tieferlegung	398,81 EUR
3. für die Beisetzung einer Urne	127,82 EUR
§ 10	
a) für die Umbettung einer Leiche	
1. innerhalb des Friedhofes nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt oder	1.431,62 EUR
2. in eine andere Stadt/Gemeinde	920,33 EUR
c) für die Umbettung einer Aschenurne	
1. innerhalb des Friedhofes nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt oder	204,52 EUR
2. in eine andere Stadt/Gemeinde	153,39 EUR
§ 11	
a) Gebühren für die Kaufgräber	
1. für Einzelgräber und Urnengräber	664,68 EUR
2. Doppelgräber und Urnengräber	1.329,36 EUR
3. für jedes weitere Grab	664,68 EUR
4. für ein Urnengrab in der anonymen Urnenwiese	409,03 EUR
b) im Friedhof Lindenfels - Kernstadt für eine Urnenstelle in einer Urnenwand zur Beisetzung bis 2 Urnen	1.636,13 EUR

§ 12

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Ausstellung eines Leichenpasses  | 30,68 EUR |
| b) Bescheinigung zur Erlangung einer Genehmigung zur Feuerbestattung einer Leiche | 10,23 EUR |

**Artikel 8 Gebührenordnung Parkhaus – Wohn- und Geschäftshaus Nibelungenstr. 49 – 55**

§ 5

Benutzungsgebühren

Abs. 1

Für die Inanspruchnahme des Parkplatzes für jeden abgestellten Personenwagen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. ab Beginn der 3. Stunde für 3 Stunden         | 1,--EUR  |
| 2. ab Beginn der 6. Stunde bis ganztägig         | 3,--EUR  |
| 3. je Monat für Benutzer mit Berechtigungsschein | 15,--EUR |

**Artikel 9 Hundesteuersatzung**

§ 5

Abs. 1

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- |   |           |
|---|-----------|
| für den ersten Hund                       | 51,24 EUR |
| für den zweiten Hund                      | 63,96 EUR |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 76,68 EUR |

## **Artikel 10 Kurbeitragssatzung**

### § 6

#### Kurzzone I

vom 01.04. bis 30.09. pro Aufenthaltstag 0,80EUR

vom 01.10. bis 31.03. pro Aufenthaltstag 0,40EUR

#### Kurzzone II

vom 01.04. bis 30.09. pro Aufenthaltstag 0,50EUR

vom 01.10. bis 31.03. pro Aufenthaltstag 0,25EUR

## **Artikel 11 Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

### § 4

#### Steuersätze

##### Absatz 1

##### a) zu § 2 a)

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
pro Kalendermonat und Gerät 30,68 EUR

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  
pro Kalendermonat und Gerät 15,34 EUR

##### b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,56 EUR

## Artikel 12– Stellplatz- und Ablösesatzung

### § 5

#### Zone 1

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.1 4.064,77 EUR

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.2 10.818,94 EUR

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.3 17.946,35 EUR

#### Zone 2

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.1 3.451,22 EUR

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.2 9.101,00 EUR

Stellplatz nach § 3 Nr. 1.3 15.083,11EUR

## Artikel 13 Verwaltungskostensatzung

### § 8

1. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten  
Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb  
eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei  
Buch usw. 5,--EUR

2. wie Nr. 1,  
wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme  
dauernd beaufsichtigen muß nach Zeitaufwand

3. Zuschlag zu Nr. 1  
bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher  
je Akte, Kartei, Buch usw. 2,50EUR

4. Schriftliche Auskünfte  
Archiv nach Zeitaufwand

Melderegister	5,--EUR
Gewerbezentralregister	8,--EUR
Umweltangelegenheiten	nach Zeitaufwand
5. Aufenthaltsbescheinigung	5,--EUR
6. Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	5,--EUR
7. Einverständniserklärung für Minderjährige bei der Zulassungsstelle	5,--EUR
8. Anfertigung von Fotokopien je Seite DIN A 4	0,25EUR
je Seite DIN A 3	0,50EUR
9. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., je Urkunde	3,--EUR
10. Unterschriftsbeglaubigung	5,--EUR
11. Ersatz-Hundemarke	3,--EUR
12. Gewerbebescheinigung	3,--EUR
13. Gewerbean-, -ummeldung und -abmeldung	16,--EUR
14. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück, mindestens je Grundstückskaufvertrag	16,--EUR
15. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,02 EUR
mindestens pro Antrag	51,13 EUR
und höchstens pro Antrag	2.556,46 EUR
b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,51 EUR
mindestens pro Antrag	25,56 EUR

und höchstens pro Antrag	1.278,23 EUR	
16. Bauantrag (klein)		5,--EUR
Bauantrag (groß)		16,--EUR
17. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungs- freiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion .....		40,--EUR
18. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück		40,--EUR
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück		13,--EUR
19. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist		25,--EUR

#### **Artikel 14 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

§ 4

Absatz 4

Der so errechnete Jahresrohmietwert wird auf volle abgerundet	51,--EUR
--	----------

#### **Artikel 15 Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung**

§ 2

Absatz 2

Die Gebühr beträgt	12,78 EUR
je angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm, mindestens jedoch	63,91 EUR
pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von	5,11 EUR
je Abrechnung sowie ein Pauschalbetrag von	10,23 EUR
als Erschwerniszuschlag bei Verlegen einer Schlauch- leitung über 20 m.	

## **Artikel 16 Allgemeines**

Zweck dieser Satzung ist, die Gebühren etc., ausgewiesen in DM auf EUR umzustellen. Mit dieser Satzung werden die in den vorgenannten Satzungen, Benutzungsordnungen, Richtlinien festgelegten DM-Beträge in EUR umgerechnet und gerundet. Die darüber hinaus in den Satzungen, Benutzungsordnungen, Richtlinien bestehenden Festlegungen bleiben unberührt.

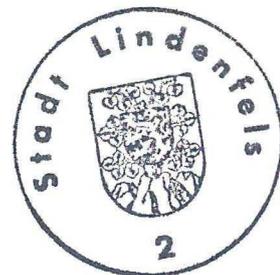
## **Artikel 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

**Lindenfels, 23. August 2001**

**Der Magistrat  
der Stadt Lindenfels**

  
**Woitge  
Bürgermeister**



**Veröffentlicht am 20. September 2001**

**DER MAGISTRAT  
der Stadt Lindenfels**

**Hoeppner  
Bürgermeister**